



Dipl.-Ing. Herbert Barth
Sachverständigenbüro



Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg
öffentlich bestellt und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten
Grundstücken

**Gutachten, Gebäude-
und Industriebewertungen**

Zum Rosengarten 18
53773 Hennef

Telefon (02242) 912575
Telefax (02242) 912576
E-Mail office@sv-buero-barth.de
Internet www.sv-buero-barth.de

Reg.-Nr. 26-B-1501

42 K 71/25

Verkehrswertgutachten - Internetfassung

Doppelhaushälfte mit Garage

PLZ, Ort	53721 Siegburg-Heide
Straße	Am Schiefelhof 2a
Ortsbesichtigung	03.02.2026
Wertermittlungstichtag	03.02.2026



Verkehrswert

(nach § 74a ZVG)

475.000 €

Diese Internetfassung unterscheidet sich vom Originalgutachten nur darin, dass sie keine Anlagen enthält.

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 . Grundlagen der Wertermittlung	3
2 . Grundstück	5
3 . Gebäudebeschreibung	10
4 . Wertermittlungsverfahren	15
5 . Bodenwert	19
6 . Sachwert	21
7 . Ertragswert	25
8 . Verkehrswert (Marktwert)	28
9 . Zusätzlicher Auftrag	29

1. Grundlagen der Wertermittlung

1.1 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)	Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz)
Muster-Anwendungshinweise (ImmoWertA)	Gebäudeenergiegesetz (GEG)
Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)	Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	Wohnflächenverordnung (WoFIV)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Betriebskostenverordnung (BetrKV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Landschaftsgesetz (LG)

1.2 Fachliteratur

Ross, Brachmann, Holzner
Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken
Hannover: Theodor Oppermann Verlag, 30. Auflage 2012

Kleiber
Verkehrswertermittlung von Grundstücken
Köln: Reguvis Verlag, 10. Auflage 2023

Grundstücksmarkt und Grundstückswert
Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung
Neuwied: Luchterhand - Wolters Kluwer Verlag

Kröll, Hausmann, Rolf
Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung
Werner Verlag, 5. Auflage 2015

Gabriele Bobka
Spezialimmobilien von A - Z
Reguvis Verlag, 4. Auflage 2024

Pohnert, Ehrenberg, Haase, Horn
Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen
Luchterhand Verlag, 8. Auflage 2015

1.3 Abkürzungsverzeichnis

BGF	Bruttogrundfläche	BRI	Bruttorauminhalt
RND	wirtschaftliche Restnutzungsdauer	GND	Gesamtnutzungsdauer
NHK	Normalherstellungskosten	LZS	Liegenschaftszinssatz
FNP	Flächennutzungsplan	B-Plan	Bebauungsplan
II. BV	II. Berechnungsverordnung	BWK	Bewirtschaftungskosten
BPI	Baupreisindex	VPI	Verbraucherpreisindex
GRZ	Grundflächenzahl	GFZ	Geschossflächenzahl
BKI	Baukosteninformationszentrum	ebf	erschließungsbeitragsfrei
ebpf	erschließungsbeitragspflichtig		

1.4 Allgemeines

Auftraggeber

Mit Schreiben vom 02.01.2026 hat mich das Amtsgericht Siegburg beauftragt, in dem Zwangsversteigerungsverfahren 42 K 71/25 ein Gutachten über den Grundbesitz "Am Schiefelhof 2a in 53721 Siegburg-Heide" zu erstellen.

Auftrag

Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) gem. § 74a Abs. 5 ZVG

Hinweis

Die Verkehrswertermittlung in Zwangsversteigerungsverfahren hat lastenfrei zu erfolgen. Sollten in Abteilung II des Grundbuches wertbeeinflussende Eintragungen vorhanden sein, werden diese separat ermittelt. Das Ergebnis zur Bestimmung des Zuzahlungsbetrages gemäß § 51 ZVG wird dem Amtsgericht in einem Begleitschreiben zum Gutachten übersandt.

Zusätzlicher Auftrag

1. Für den Fall, dass auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb vorhanden sein sollte, ist festzustellen, Art und Inhaber desselben und ob Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden sind, die nicht mitgeschätzt worden sind (Art und Umfang).
2. Die Namen eventueller Mieter und Pächter sowie deren Anschrift festzustellen. Bei Eheleuten auch den Vornamen der Ehefrau.
3. Es wird gebeten, die amtliche Adresse festzustellen.

Wertermittlungsstichtag 03.02.2026

Qualitätsbestimmungsstichtag Entspricht dem Wertermittlungsstichtag

Ortsbesichtigung 03.02.2026

Auskünfte

der Stadt Siegburg (Planungsamt etc.)
des Rhein-Sieg-Kreises (Gutachterausschuss etc.)
Aufzeichnungen bei der Ortsbesichtigung

2. Grundstück

2.1 Allgemeine Angaben (Gemäß Grundbuchauszug vom 01.12.2025)

Amtsgericht: Siegburg

Grundbuch von: Braschoß

Bewertungsobjekt

Blatt	lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
2395	1	Braschoß	26	263	200 m ²
2395	2	Braschoß	26	264	130 m ²
					330 m ²

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

2395	3 zu 1	Braschoß	26	257	113 m ²
anteilig 1/6					19 m ²

Lasten und Beschränkungen

In Abteilung II des Grundbuches ist eingetragen:

1 zu 3)

Grunddienstbarkeit (Verlegung, Betreibung und Unterhaltung von Gasleitung und Elektrizitätskabel) für Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG, Siegburg. Eingetragen mit Bezug auf die Bewilligung vom 27. Januar 1995 (UR-Nr. 108/95) - gleichrangig mit dem Recht Abt. II Nr. 2 - am 9. Mai 1995 in Blatt A 1595 hierher übertragen am 21. September 1995.

2 zu 3)

Grunddienstbarkeit (Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Wasserleitung) für die Stadt Siegburg - Stadtwasserwerk -. Eingetragen mit Bezug auf die Bewilligung vom 27. Januar 1995 (UR.Nr. 108/95) - gleichrangig mit dem Recht Abt. II Nr. 1 - am 9. Mai 1995 in Blatt A 1595 hierher übertragen am 21. September 1995.

6 zu 1, 2, 3)

Lasten auf dem Anteil 1/2 Anteil der Abt. I lfd. Nr. 6.2:

Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums für den Eigentümer zu 6.1. Bezug: Bewilligung vom 14.06.2022

7 zu 1, 2, 3)

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet.

Nicht eingetragene Umstände, die den Wert beeinflussen können, sind mir nicht bekannt.

Baulasten

Eintragungen im Baulastenverzeichnis liegen gemäß Auskunft der Kommunalverwaltung nicht vor.

Denkmalschutz

Das Bewertungsobjekt wird nicht in der Denkmalliste der Stadt Siegburg (Internetausgabe) geführt.

Wohnungsbindung

Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Siegburg sind keine Eintragungen gemäß WFNG NRW (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen) registriert.

2.2 Lage

Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Ort	Stadt Siegburg
Einwohner	rd. 41.000
Ortsteil	Heide
Kaufkraftkennziffer	99,2 (lt. IHK Bonn-Rhein-Sieg; Stand: 2023)
Entfernungen (Zentren)	Köln ca. 30 km Bonn ca. 20 km Zentrum ca. 7 km (Siegburg)
Verkehrslage	Autobahn(en) A 3 ca. 7 km; A 560 ca. 11,5 km Bundesstraße(n) B 56 ca. 0,3 km (Zufahrt) ICE-Bahnhof ca. 7,5 km (Siegburg) Bushaltestelle ca. 0,4 km
Infrastruktur	Einkaufsmöglichkeiten sind in den nahe gelegenen Stadtteilzentren vorhanden. Darüber hinaus in Siegburg, Bonn und Köln. Kindergarten ca. 1 km Schulen ca. 3 km (Grundschule) In Siegburg sind die in NRW üblichen Schulformen vorhanden.
Umgebung	Ein-/Zweifamilienhäuser in offener Bauweise. Bei der Struktur der Umgebung handelt es sich um eine typische Wohngebietslage unmittelbar an der B 56..
Immissionen	Beeinträchtigung durch Kfz-Verkehr von der Zeithstraße (B 56) aus und wie tlw. im Stadtgebiet von Siegburg durch Fluglärm. Störende Betriebe sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.
Beurteilung der Lage	Siegburg befindet sich im Süden von Nordrhein-Westfalen am Übergang der Rheinischen Tiefebene bzw. Kölner Bucht zum Bergischen Land. Diese Stadt liegt im Ausstrahlungsbereich der Oberzentren Köln und Bonn, die über Bahn- und Autobahnverbindungen gut erreichbar sind. Aus infrastruktureller Sicht kann die Lage der Kreisstadt des Rhein-Sieg-Kreises als gut bezeichnet werden. Die Immobilie befindet sich in guter Wohnlage nordöstlich des Stadtzentrums von Siegburg im Stadtteil Heide. Dieser Stadtteil befindet sich in der Höhenlage dieser Kommune an den Ausläufern des Bergischen Landes und grenzt unmittelbar an Lohmar-Heide an. Der Hüttenweg bildet in Heide in diesem Bereich die Stadtgrenze. Das Bewertungsobjekt selbst befindet sich am südlichen Ortsrand. Südlich der angrenzenden B 56 schließt der Außenbereich mit Wasserschutzgebiet an.
Demographie	Lt. Demographischem Bericht 2023 hat sich die Bevölkerung seit 2011 um rd. 8,3 % erhöht. Als Bevölkerungsentwicklung bis 2035 wird eine Zunahme von rd. 4,4 % prognostiziert. Das Durchschnittsalter beträgt rd. 43,3 Jahre. (Quelle: www.wegweiser-kommune.de)

2.3 Beschaffenheit

Oberfläche	fast eben; Garten nach Südosten orientiert		
Zuschnitt	überwiegend regelmäßig		
	Flstck-Nr. 263	Flstck-Nr. 264	Flstck-Nr. 257
mittlere Breite	~ 6,5 m	~ 6,3/3,3 m	~ 3,0 m
mittlere Tiefe	~ 29,5 m	~ 15,0/11,0 m	~ 37,5 m
Baugrund	Es wird von einem ortsüblichen, tragfähigen und lastenfreien Baugrund ausgegangen. Gesonderte Untersuchungen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes und über den Grundwasserstand wurden nicht vorgenommen. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass der Baugrund frei ist von baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche. Kampfmittelfreiheit wird unterstellt.		
Altlasten	Lt. Auskunft des Amtes für Umwelt und Naturschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises ist das Grundstück nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Ob dennoch Kontaminierungen vorhanden sind, kann im Rahmen des Verkehrswertgutachten nicht untersucht werden. Es wird Altlastenfreiheit unterstellt.		
Aufbauten	Einfamilienwohnhaus und Garage		

2.4 Zulässige Nutzung

Flächennutzungsplan	Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan mit W für "Wohnbaufläche" dargestellt.
Bebauungsplan	Gemäß Auskunft der kommunalen Planungsbehörde liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB. Die bauliche Nutzung ist entsprechend der Nachbarschaftsbebauung zu beurteilen. Die Erschließung muss gesichert sein.
Künftige Entwicklung	Gemäß Auskunft der Kommunalverwaltung sind keine Änderungen der planungsrechtlichen Grundlagen geplant bzw. zu erwarten.
Sonstiges	---

2.5 Ausgeführte Nutzung

Das Bewertungsobjekt wird planungsadäquat als Wohngebäude genutzt.

2.6 Erschließung

Straße	Der Grundbesitz wird durch die öffentliche Straße "Am Schiefelhof" erschlossen. Es handelt sich um eine Gemeindestraße. Bei der südlich angrenzenden Zeithstraße handelt es sich in diesem Bereich nicht um eine Erschließungsanlage im Sinne des BauGB, sondern um eine Fern- bzw. Bundesstraße (B 56) außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die "innere" Erschließung der sechs Doppelhaushälften "Am Schiefelhof 2a - f" erfolgt über einen Privatweg (Flstck.-Nr. 257), der im Miteigentum dieser Doppelhaushälften steht.
Ausbau	Die Erschließungsanlage ist ortsüblich ausgebaut und gepflastert. Sie endet am Bewertungsobjekt als Sackgasse. Das Flurstück-Nr. 257 ist als Privatweg angelegt.
Erschließungsbeitrag	Laut Auskunft der Stadt Siegburg fallen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht mehr an.
Kanalanschlussbeitrag	Laut Auskunft der Stadt Siegburg sind keine Kanalanschlussbeiträge für das vorhandene Abwassersystem zu erheben.
Hinweis	Es wird unterstellt, dass keine weiteren öffentlich-rechtlichen und nicht steuerlichen Abgaben zum Wertermittlungstichtag zu entrichten sind. Kommunale Beiträge und Abgaben (z.B. nach KAG) können unabhängig von bereits erhobenen Beiträgen jederzeit zusätzlich anfallen.

3. Gebäudebeschreibung

Hinweis

Die Baubeschreibung erfolgt aufgrund des optisch gewonnenen Eindrucks, Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, vorgelegten Unterlagen oder Annahmen in Anlehnung an bauzeittypische Ausführungen. Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorliegen. Weitergehende Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Die Funktionsfähigkeit von einzelnen Bauteilen, Anlagen und technischen Ausstattungen (z.B. Wasser, Elektrik, Heizung) wurde bei der örtlichen Inaugenscheinnahme nicht explizit überprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die zum Bauzeitpunkt gültigen einschlägigen technischen Vorschriften und Normen (z.B. Statik, Schall-, Wärme- und Brandschutz) eingehalten worden sind und keine gesundheits- gefährdende Baumaterialien verwendet wurden. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die baulichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden.

Ebenfalls nicht Bestandteil dieses Gutachtens sind eine technische Gebäudeanalyse, die Prüfung der Einhaltung der formellen und materiellen Legalität des Brandschutzes, der Bau- und Nutzungsgenehmigung sowie energetischer Aspekte, wie sie sich beispielsweise aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben können.

3.1 Allgemeines

Zulässigkeit

Die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen Bebauung und ausgeführten Nutzung zum Wertermittlungsstichtag wird unterstellt. Die Baugenehmigung hat vorgelegen. Die technischen Basisdaten wurden der Bauakte entnommen. Der Bauschein hat das Az. 63-344/94.

Gebäudetyp

Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte
1 Vollgeschoss; voll unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut
zzgl. Spitzboden

Bauweise

konventionelle Massivbauweise

Baujahr

1997

Umbau/Mod.

Heizzentrale 2021; Oberböden EG/DG/SpB, 2
Dachflächenfenster, Bad DG und WC EG in 2020/2021

3.2 Raumaufteilung

KG	Flur, Hauswirtschafts- und Hausanschlussraum und abgetrennter Kellerraum; ausgeb. Hobbyraum mit Küchenecke, kleiner Flur und Duschbad
EG	Flur mit Garderobe, WC, Küche, Wohn- und Esszimmer (offen gestaltet), Terrasse
DG	Flur mit Abstellraum, 3 Zimmer, Bad
SpB	"Schlafzimmer" (keine Wohnfläche)

3.3 Konstruktion

Außenwände	massives Mauerwerk
Innenwände	massives Mauerwerk
Geschossdecken	Stahlbetondecken
Dach	Holzstabdach mit Betonpfannen

3.4 Ausbau

Fassade	Putzfassaden
Fenster	Kunststoff mit Isolierverglasung und überw. Rollläden (überw. elektrisch im EG); integrierte Sprossen; 2 Kunststoffdachflächenfenster mit Beschattung; tlw. bodentiefe Fenster- und Terrassenelemente
Hauseingangstür	Alu mit Isolierverglasung ohne Seitenteil
Innentüren	Holztüren in Stahlzargen
Wandbehandlung	Putz, Anstrich
Deckenbehandlung	Putz/Rigipsplatten, Anstrich, tlw. integrierte Beleuchtung
Fußbodenbeläge	EG: Fliesen DG/SpB: Laminat Nassbereiche: Fliesen KG: Fliesen
Sanitärausstattung	1 Bad mit bodengleicher Dusche, WC u. HW-Becken im DG 1 Bad mit Dusche, WC u. HW-Becken im KG 1 sep. WC im EG
Treppen	Stahlbetontreppe mit Terrazzostufen zum DG Stahlbetontreppe mit Fliesenbelag zum KG Stahl-treppe mit Holzstufen zum SpB (Raumspartreppe)

3.5 Haustechnik

Heizungsanlage	Gaszentralheizung als Fußbodenheizung (auch im KG und Spitzboden)
Warmwasservers.	dezentral über elektr. Durchlauferhitzer
Elektro	normale Ausführung
Wasser/Abwasser	normale Ausstattung

3.6 Sonstiges

3.7 besondere Bauteile und Einrichtungen

3.8 Barrierefreiheit

Das Gebäude ist nicht barrierefrei errichtet worden.

3.9 Außenanlagen

Hausanschlüsse	Strom, Wasser, Gas, Kanal, Telefon
Gartengestaltung	Rasenflächen mit Ziersträuchern, Terrasse in Holz und Natursteinen, Vorgarten; Zugangs-, Zufahrts- und Stellplatzbefestigungen in Pflaster
Einfriedung	Grünbewuchs; Zaun

3.10 Nebengebäude

3.11 Garage(n)

1 massive Garage mit Stahlschwinger und Tür zum Garten
 1 sep. Stellplatz vor dem Gebäude

3.12 Baumängel und Bauschäden

Am Tag der Ortsbesichtigung wurden folgende Schäden und Mängel festgestellt:

- fehlender baurechtlicher Nachweis für den Ausbau des Spitzbodens und Teilausbau im KG

Dieser Sachverhalt wird in den Basisansätzen berücksichtigt.

Hinweis

Im Falle eines Ansatzes von Wertminderungen für Bauschäden und Baumängel sind die Kosten nicht in jedem Falle mit einer vollständigen Sanierung der/des schadhaften Bauteile(s) identisch, sondern als Wertdifferenz zwischen ordnungsgemäßen Bauteilen gleichen Alters und dem derzeitigen Zustand zu sehen.

Nicht berücksichtigt werden die üblichen Schönheitsreparaturen, die bei einem Mieter- bzw. Eigentümerwechsel anfallen würden.

3.13 Energieausweis

Ein Energieausweis wurde mir nicht vorgelegt. Angaben zur Energieeffizienz des Gebäudes können somit nicht angegeben werden. Aufgrund der Bauart und des Baualters kann angenommen werden, dass keine erhöhten Energieverbrauchsdaten zu erwarten sind.

3.14 Unterhaltungszustand

normaler Unterhaltungszustand

3.15 Beurteilung der baulichen Anlagen

Bei der Immobilie handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte. Die Grundrissgestaltung ist zweckmäßig und zeitgemäß. Die Ausstattung ist als normal einzustufen. Bad, WC und Oberböden wurden modernisiert. Insgesamt handelt es sich um eine beliebte Wohnlage am Stadtrand von Siegburg. Störend wirkt sich jedoch die unmittelbare Nähe zur B 56 aus, deren Lärmemissionen durch einen Erdwall gedämpft werden. Positiv der Teilausbau von Nutzflächen.

3 . 16 Zusammenstellung der Basisdaten für die baulichen Anlagen

Wohnhaus:	Bruttogrundfläche	281,65 m ²
	Bruttorauminhalt	700,75 m ³
	Wohnfläche	105,75 m ²
	ausgeb. Nutzfläche-KG	~ 40 m ²
	ausgeb. Nutzfläche-DG	~ 20 m ²
	bebaute Fläche	76,46 m ²

Gebäudekenndaten Wohnhaus

BRI / BGF	2,49
BRI / Wfl./Nfl	4,23
BGF / Wfl./Nfl.	1,70

Garage	Bruttogrundfläche	22,68 m ²
	Bruttorauminhalt	68,04 m ³
	Nutzfläche	18,57 m ²
	bebaute Fläche	22,68 m ²

4. Wertermittlungsverfahren

4.1 Definition des Verkehrswertes

Gemäß § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

4.2 Bewertungsgrundlagen (§ 2 ImmoWertV)

Der Wertermittlung sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätstichtag zugrunde zu legen. Die allgemeinen Wertverhältnisse richten sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Umstände, wie nach der allgemeinen Wirtschaftssituation, nach den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie nach den wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungen des Gebiets. Der Grundstückszustand ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts (Grundstücksmerkmale).

Für die Ermittlung von Verkehrswerten gem. § 194 BauGB hat der Gesetzgeber die ImmoWertV als Durchführungsverordnung zum BauGB beschlossen. Dabei handelt es sich um anerkannte Regeln der Bewertungslehre, die üblicherweise angewendet werden sollten. Abweichungen sind möglich und zu begründen. Als normierte Verfahren gemäß § 6 ImmoWertV sind Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren benannt. Der Entwicklungsstand bzw. Qualität des zu beurteilenden Grundbesitzes orientiert sich an denen in § 3 ImmoWertV ausgewiesenen Grundstücksnutzungen. Der Bodenwert ist gemäß §§ 40 ff. (Teil 4, Abschnitt 1) ImmoWertV zu ermitteln.

4.3 Ermittlung des Verkehrswertes (§ 6 ImmoWertV)

Zur Wertermittlung sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 ff.) einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§§ 40 ff.), das Ertragswertverfahren (§§ 27 ff.), das Sachwertverfahren (§§ 35 ff.) oder mehrere dieser normierten Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln. Neben den allgemeinen Wertverhältnissen zum Wertermittlungstichtag sind auch die allgemeinen und besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV) sowie der Grundsatz der Modellkonformität (§ 10) zum Wertermittlungstichtag zu berücksichtigen.

4.4 Vergleichswertverfahren (§§ 24 ff. ImmoWertV)

Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinne des § 26 Absatz 2 herangezogen werden.

4.5 Ertragswertverfahren (§§ 27 ff. ImmoWertV)

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Soweit die Ertragsverhältnisse mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen wesentlichen Veränderungen unterliegen oder wesentlich von den marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, kann der Ertragswert auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ermittelt werden.

Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des nach den §§ 40 bis 43 zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags im Sinne des § 31 Absatz 1, der Restnutzungsdauer im Sinne des § 4 Absatz 3 und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes im Sinne des § 33 ermittelt.

Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht nach Maßgabe des § 7 dem vorläufigen Ertragswert.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

1. das allgemeine Ertragswertverfahren;
2. das vereinfachte Ertragswertverfahren;
3. das periodische Ertragswertverfahren.

4.6 Sachwertverfahren (§§ 35 ff. ImmoWertV)

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, sind die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren. Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würden. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten) und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungstichtag ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden. Als Grundlage der Sachwertermittlung wird das Modell der ImmoWertV herangezogen sowie die ergänzenden Angaben des Gutachterausschusses und der AGVGA. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn das Verfahren offensichtlich zu keinem marktgerechten Ergebnis führt.

Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Normalherstellungskosten (NHK) unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der sonstigen baulichen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Zur Ermittlung der Normalherstellungskosten werden die Kostenkennwerte für die Kostengruppe 300 und 400 in Euro/m² Brutto-Grundfläche (BGF) einschließlich Baunebenkosten (BNK) und Umsatzsteuer (USt.) angesetzt. Neben den Orientierungswerten der NHK 2010, Anlage 1 werden die Kostenkennwerte der jeweils aktuellen BKI, Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis sowie Erfahrungswerte herangezogen. Der Wägungsanteil in Bezug auf die Gebäudestandards werden dabei angemessen berücksichtigt. In Einzelfällen kann auch von der Bezugseinheit abgewichen werden, wenn z.B. €/m²/Wfl./Nfl. oder der Rauminhalt (BRI) als geeigneter Basisansatz verwendet werden kann.

Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

4.7 Verfahrenswahl

Das hier zu beurteilende Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte und Garage bebaut. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wird der Verkehrswert (Marktwert) von derartigen Objekten aus dem Sachwert abgeleitet. Der Bodenwert wird aus Vergleichspreisen bzw. dem Bodenrichtwert abgeleitet.

In Zwangsversteigerungsverfahren gem. § 74a ZVG ist der Verkehrswert ohne Berücksichtigung von Lasten und Beschränkungen zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen, die bei einer Verkehrswertermittlung gem. § 194 BauGB unmittelbar zu berücksichtigen ist.

4.8 Alterswertminderung / Gesamtnutzungsdauer / Restnutzungsdauer

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer (RND) zur Gesamtnutzungsdauer (GND) der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen. Im Einzelfall kann jedoch davon abgewichen werden um z.B. die Modellkonformität von anderweitigen Auswertungen einzuhalten.

Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen. Dabei werden die Orientierungswerte gem. ImmoWertV Anl. 1, BelWertV Anl. 2 und sonstige Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis angemessen berücksichtigt.

Als wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung setzt dabei nur die laufende Instandhaltung voraus. Demzufolge soll sich die Restnutzungsdauer bei Modernisierungen verlängern und umgekehrt bei unterlassener Instandhaltung vermindern. Bei der Verlängerung der RND wird das Modell der modifizierten Restnutzungsdauer gem. ImmoWertV Anl. 2 angemessen berücksichtigt. Von der üblichen Alterswertminderung bei "jüngeren" Gebäuden (Jahr des Stichtages - Baujahr = Gebäudealter) kann dann nach sachverständigem Ermessen auch abgewichen werden.

Unter Beachtung der Bauart, des Baualters, des Bauzustands und einer ordnungsgemäßen Instandhaltung und Bewirtschaftung werden für das Objekt folgende Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

Ursprungsbaujahr	1997
Modernisierung	2020/2021
wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre
wirtschaftliche Restnutzungsdauer	51 Jahre

Der Faktor für die Alterswertminderung ergibt sich demnach zu:

$$\begin{array}{rclcl} 51 \text{ Jahre} & / & 80 \text{ Jahre} & = & 0,6375 \\ & & \text{entspricht rd.} & & 36,25 \% \end{array}$$

5. Bodenwertermittlung

Der Bodenwert wird in Anlehnung an die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausweisungen ermittelt.

a) Flurstück-Nrn. 263 und 264

Der Grundbesitz ist bebaut. Aufgrund der Nutzung ist das Bewertungsobjekt der Entwicklungsstufe baureifes Land zuzuordnen.

Der Bodenwert wird nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Dazu ist eine ausreichende Anzahl an Vergleichspreisen heranzuziehen, deren Grundstücksmerkmale mit denen des Bewertungsobjektes hinreichend übereinstimmen.

Alternativ kann der nächstgelegene Bodenrichtwert, dessen Ableitung üblicherweise ebenfalls auf der Auswertung von Vergleichspreisen basiert (in Abhängigkeit von Nutzung, Lage etc.), herangezogen werden.

Für den Bereich (Zone) ist folgender Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2026 ausgewiesen:

Kümpelersbitze 480 €/m²; ebfrei; W; I; 500 - 700 m²

Der hier zu beurteilende Grundbesitz weist von der Lage und den erschließungsrechtlichen Gegebenheiten keine wertrelevanten Unterschiede zum Bodenrichtwert auf. Deshalb ist eine zusätzliche Anpassung nicht erforderlich.

Der Bodenwert ergibt sich somit zu:

Bauland : 330 m² x 480 €/m² = **158.400 €**

Dieser Bodenwert bezieht sich auf den bebauten Grundbesitz, der aus zwei Grundstücken gebildet wird und wirtschaftlich eine Einheit bildet. Gemäß ZVG sind die Verkehrswerte je Grundstück auszuweisen, welches deshalb nur fiktiv erfolgen kann. Unter der Voraussetzung der gemeinschaftlichen Nutzung als Bauland kann je Grundstück folgender Wertanteil angenommen werden:

Fl.-Nr. 263	:	200 m ²	x	480 €/m ²	=	96.000 €
Fl.-Nr. 264	:	<u>130 m²</u>	x	480 €/m ²	=	<u>62.400 €</u>
		330 m ²				158.400 €

b) Flurstück-Nr. 257

Dieses Flurstück wird als Privatweg bzw. Art Straßenlandfläche genutzt. Hier zu beurteilen ist ein ideeller Miteigentumsanteil von 1/6. Der Bodenwert wird in Anlehnung von Vergleichspreisen für derartige Grundstücke abgeleitet. Gemäß Grundstücksmarktbericht 2026 des Gutachterausschusses im Rhein-Sieg-Kreis liegen die Kaufpreise für derartige Grundstücke bei rd. 55 % des Baulandwertes. Im vorliegenden Fall erfolgt die Erschließung vorwiegend unmittelbar von der Erschließungsanlage aus, sodass der Anteil am Privatweg von untergeordneter Bedeutung ist. Deshalb wird ein Wertanteil von rd. 30 % des Bodenrichtwertes als angemessen erachtet.

Der Bodenwert für dieses Flurstück ergibt sich somit zu:

30 %	von	480 €/m ²	=	144 €/m ² oder rd.	140 €/m ²
Flstck-Nr. 257	:	113 m ²	x	140 €/m ²	= 15.820 €
anteilig	1 / 6				= 2.636,67 €
				rd.	2.600 €

6. Ermittlung des Sachwertes

Der Sachwert wird in Anlehnung an die ImmoWertV und Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) ermittelt. Dabei werden die Kostenkennwerte für die Kostengruppe 300 und 400 in €/m² Brutto-Grundfläche (BGF) einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer verwendet. Bei den Ansätzen werden auch Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums (BKI), anderweitigen Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis sowie Erfahrungswerte berücksichtigt. Der Wägungsanteil in Bezug auf die Gebäudestandards werden bei den Basisansätzen angemessen berücksichtigt. Als Bezugseinheit für die BGF ist die DIN 277/2005.02 heranzuziehen.

In Ausnahmefällen können auch abweichende Bezugseinheiten wie Bruttorauminhalt (BRI), Wohnfläche (Wfl.) oder andere Basisgrößen herangezogen werden.

Bei dem Ansatz der Kostenkennwerte bezogen auf das Jahr 2010 wird die konjunkturelle Anpassung auf Basis von Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag erfolgen.

Die Wertminderung wegen Alters soll gemäß ImmoWertV gleichmäßig erfolgen. Dieser Sachverhalt wird berücksichtigt. Sollten jedoch die Sachwertanpassungsfaktoren unter Berücksichtigung anderer Abschreibungstabellen ermittelt worden sein (z.B. nach Ross), sind diese Grundlagen bei Sachwertobjekten im Einzelfall zu berücksichtigen.

6.1 Normalherstellungskosten (gem. Kostenkennwerte/NHK/BKI/etc.)

Bezeichnung der Gebäude / -teile	BGF / BRI (m ² / m ³)	€ je m ² / m ³	insgesamt
Wohnhaus	282 m ²	900	253.800 €
Gesamt	282 m²		253.800 €

Herstellkosten 2010 : (Basis 100,0)

Herstellkosten IV/2025 : (Index 190,7) = 483.997 €
(Indexumrechnung aus Basis 2021 = 100,0, gem. Stat. Bundesamt)

Regionalfaktor = 1,0 Anpassung = 483.997 €

Gesamtnutzungsdauer : 80 Jahre

Restnutzungsdauer : 51 Jahre

Alterswertminderung (linear) : 36,25 % - 175.449 €

Alterswertminderungsfaktor : 0,6375

vorläufiger Zeitwert = 308.548 €

Außenanlagen (pauschal) : 7,0 % + 21.598 €

330.146 €

6.2 Vorläufiger Sachwert

aus 6.1 Zeitwert, ohne objektspezifische Merkmale 330.146 €

aus 5. Bodenwert (Flstck-Nrn. 263 und 264) 158.400 €

vorläufiger Sachwert 488.546 €

Gemäß Veröffentlichungen im regionalen Grundstücksmarktbericht ist der zuvor ermittelte vorläufige Sachwert bei Wohnbaugrundstücken mit einem Anpassungsfaktor zu korrigieren. Die Auswertungen sind nach der Höhe des vorläufigen Sachwertes, der Gebäudeart und des Bodenwertes differenziert ermittelt worden. Bei vergleichbarem Bodenwertniveau ist für einen Sachwert von 500.000 € für Doppelhaushälften ein Sachwertanpassungsfaktor in Höhe von 1,00 veröffentlicht. Es handelt sich um einen statistisch ermittelten Durchschnittswert, von dem je nach Lage und Beschaffenheit des Objektes abgewichen werden kann. Der objektspezifische Sachwertanpassungsfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV) ist gemäß § 9 Abs. 1 ImmoWertV auf seine Eignung zu prüfen. Da für freistehende Einfamilienhäuser mit den gleichen Eingangsparametern ein Sachwertanpassungsfaktor von 0,95 ausgewiesen ist, erscheint die Auswertung für Doppelhaushälften nicht in jeder Hinsicht plausibel. Unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Umstände im vorliegenden Fall wird deshalb ein Sachwertanpassungsfaktor in Höhe von rd. 0,95 als angemessen erachtet. Der angepasste vorläufige Sachwert ergibt sich somit zu:

$$488.546 \text{ €} \quad \times \quad 0,95 \quad = \quad 464.119 \text{ €}$$

Zur Ermittlung des Sachwertes ist der zuvor ermittelte vorläufige Sachwert ggfs. um die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale anzupassen. Hierzu zählen beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Bauschäden und Baumängel sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge. Diese wertrelevanten Einflüsse sollen durch geeignete Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

Demnach ergeben sich folgende Korrekturen zu dem zuvor ermittelten vorläufigen Sachwert:

Vorläufiger Sachwert	(objektspezifisch angepasst)	464.119 €
Schäden und Mängel		
wirtsch. Wertminderung		
Besondere Bauteile		
Besondere Einrichtungen		
Sonstige wertbeeinflussende Umstände		
Zeitwert Garage(n)	+	10.000 €
Zeitwert Nebengebäude		
Sonstige Bodenwerte	(1/6 MEA am Privatweg) +	2.637 €
Summe		476.756 €
Sachwert	rd.	475.000 €

Der Sachwert ist für den Gesamtgrundbesitz ermittelt worden, der im Zusammenhang genutzt wird. Eine getrennte Veräußerung sollte deshalb nicht erfolgen. Gemäß ZVG ist je Grundstück ein separater Wert anzugeben. Dieses erfolgt **fiktiv** in Anlehnung an den zuvor ermittelten Gesamtwert zu:

Flistck-Nr.	263	(bebaut)	rd	400.000 €	(incl. Whs. ohne Garage)
Flistck-Nr.	264	(bebaut)	rd	72.400 €	(incl. Garage)
Flistck-Nr.	257	(unbebaut)	rd	2.600 €	(Weg)
				475.000 €	

7. Ermittlung des Ertragswertes

Rohertrag

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen. Werden für die Nutzung von Grundstücken keine oder vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind die bei einer Vermietung marktüblich erzielbaren Einnahmen zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Bei den bei der Wertermittlung angesetzten Bewirtschaftungskosten handelt es sich um kalkulatorische Werte aus Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis und Erfahrungswerten.

Reinertrag

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

Liegenschaftszinssatz

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind. Die Höhe des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist von der Art der Immobilie (Einfamilien-, Mehrfamilienwohnhaus, Eigentumswohnung, Geschäftshaus etc.), der Lage des Grundstückes und den sich mit der Zeit wandelnden Verhältnissen auf dem Immobilienmarkt abhängig.

Der Gutachterausschuss hat in seinem Grundstücksmarktbericht 2026 für Doppelhaushälften einen Liegenschaftszinssatz von 2,2 % +/- 0,4 % veröffentlicht.

In Anlehnung an die Veröffentlichung des Gutachterausschusses und unter Würdigung des Standortes sowie der Nutzung der Immobilie wird ein Liegenschaftszinssatz von 2,20 % der Ertragswertermittlung zugrunde gelegt.

Barwertfaktor

Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen. Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem jährlich nachschüssigen Rentenbarwertfaktor.

Gezahlte Mieten und Pachten

Das Bewertungsobjekt ist nicht vermietet. Es wird vom Eigentümer selbst genutzt.

Marktgerechte Mieten und Pachten

Für die Stadt Siegburg liegt ein Mietspiegel vor.

Tabelle 1: Basistabelle

Wohnfläche	Baujahr bis 1918	1919 - 1948	1949 - 1974	1975 - 1984	1985 - 1995	1996 - 2005	2006 - 2013	2014 - 2017	2018 - 2022
25-<30	10,91	10,48	10,46	10,95	11,44	12,06	12,70	13,19	13,58
30-<35	9,93	9,54	9,51	9,97	10,41	10,97	11,54	12,01	12,37
35-<40	9,30	8,92	8,90	9,34	9,74	10,27	10,82	11,23	11,57
40-<45	8,87	8,52	8,50	8,91	9,30	9,80	10,33	10,72	11,05
45-<50	8,59	8,25	8,23	8,63	9,01	9,49	10,00	10,38	10,69
50-<60	8,35	8,01	7,99	8,38	8,75	9,22	9,71	10,08	10,38
60-<70	8,20	7,88	7,86	8,23	8,59	9,06	9,55	9,92	10,21
70-<80	8,17	7,85	7,83	8,20	8,56	9,03	9,51	9,88	10,18
80-<90	8,19	7,87	7,85	8,23	8,59	9,06	9,54	9,91	10,20
90-<100	8,23	7,91	7,89	8,26	8,63	9,10	9,59	9,95	10,25
100-<110	8,26	7,94	7,92	8,30	8,67	9,13	9,62	9,99	10,29
110-<120	8,27	7,95	7,93	8,31	8,68	9,14	9,64	10,00	10,30
120-<130	8,25	7,93	7,91	8,29	8,66	9,12	9,62	9,98	10,28
130-<=140	8,20	7,87	7,86	8,23	8,59	9,06	9,55	9,91	10,21

Die Basismiete für Wohnungen von 100 - 110 m² in der Baualtersklasse 1996 - 2005 beträgt lt. vorstehender Tabelle 9,13 €/m². Diese können durch einen online-Rechner objektbezogen angepasst werden. Dieser Sachverhalt wird angemessen berücksichtigt.

Zusätzlich werden Veröffentlichungen von Verbänden, Gesellschaften und öfftl. Einrichtungen (IHK, IVD, LEG, etc.) sowie Internetrecherchen hinzugezogen. In Anlehnung an diese Veröffentlichung und unter Berücksichtigung der Lage und Nutzung werden folgende Mieten als marktüblich erzielbar angesehen:

Mieteinheit

Wohnhaus 11,50 €/m²/Wfl.

Garage 50,00 €/St.

Ertragswertberechnung

Bezeichnung der Gebäude / -teile	Fläche in m²	Mietsatz €/m²/St.	Mietsatz monatlich
Wohnhaus	106	Ø 11,50	1.219 €
Garage		Ø 50,00	50 €
Summe; Rohertrag (mtl.)	106		1.269 €

Rohertrag (p.a.)	1.269 €	x	12 Monate	=	15.228 €
Bewirtsch.-Kosten*				-	<u>2.355 €</u>
Reinertrag (baul. Anl.)				=	12.873 €
Bodenertragsanteil	158.400 €	x	2,20 %	-	<u>3.485 €</u>
Gebäudeertragsanteil:				=	9.388 €
Bei einer Restnutzung von			51 Jahren		
u. einem Liegenschaftszinssatz von			2,20 %		
ergibt sich der Kapitalisierungsfaktor			30,47		
Gebäudeertragswert:	9.388 €	x	30,47	=	286.052 €
Bodenwert				+	<u>158.400 €</u>
vorläufiger Ertragswert					444.452 €
Schäden und Mängel					
sonstige wertbeeinflussende Umstände					
sonstige Bodenwerte				+	<u>2.637 €</u>
			Summe		447.089 €

Ertragswert	(Gesamtimmobilie)	rd.	445.000 €
--------------------	-------------------	-----	------------------

* Bew.-Kosten

<u>Gew.-Kosten</u>						
Verw.-Wo:	1 WE	à	367,0 €/J.	=	rd.	367 €
Verw.-Ga.:	1 St.	à	48,0 €/J.	=	rd.	48 €
Inst.h.-W:	106 m ²	x	14,4 €/m ²	=	rd.	1.526 €
Inst.h.-Ga.:	1 St.	à	108,5 €/J.	=	rd.	109 €
Mietausfall:	2 %	von	15.228 €	=	rd.	305 €
						<u>2.355 €</u>
	entspricht v.H. dem o.a. Rohertrag					15,5 %

8. Verkehrswert

Der Verkehrswert (Marktwert) ist aus den angewandten Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist der Verkehrswert aus dem Sachwert abzuleiten; für Renditeobjekte steht der Ertragswert im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall ist der Verkehrswert deshalb aus dem ermittelten Sachwert abzuleiten. Der Ertragswert dient bei derartigen Objekten lediglich der Plausibilitätskontrolle.

Der Verkehrswert für die Gesamtimmobilie ergibt sich somit zu rd.:

475.000 €

(in Worten: Vierhundertfünfsiebzigtausend Euro)

Der Verkehrswert entspricht	4.481 €/m ² /Wfl.
bzw. einen Rohertragsfaktor von	31,2

Der Verkehrswert gemäß ZVG ist lastenfrei und je Grundstück separat zu ermitteln. Da der Grundbesitz wirtschaftlich eine Einheit bildet, können diese Wertanteile nur fiktiv angegeben werden. Eine Einzelvermarktung je Grundstück sollte deshalb nicht erfolgen. Die **fiktiven**, anteiligen Werte aus dem Gesamtwert betragen rd.:

Flurstück-Nr.	263	400.000 €	
Flurstück-Nr.	264	72.400 €	
Flurstück-Nr.	257	2.600 €	(1/6 Anteil)

9. Zusätzlicher Auftrag

9.1 Betriebseinrichtungen

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich **nicht** um einen Gewerbebetrieb. Besondere Einrichtungen (Zubehör) wurden am Tag der Ortsbesichtigung nicht festgestellt.

9.2 Mieter

Das Bewertungsobjekt ist nicht vermietet. Es wird vom Eigentümer selbst genutzt.

9.3 Amtl. Adresse

Die amtliche Adresse lautet:

**Am Schiefelhof 2a
53721 Siegburg**

9.4 Wohnungsbindung

Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Siegburg sind keine Eintragungen gemäß WFNG NRW (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen) registriert.

9.5 Kanalanschlussbeiträge

Laut Auskunft der Stadt Siegburg sind keine Kanalanschlussbeiträge für das vorhandene Abwassersystem zu erheben.

9.6 Erschließungsbeiträge

Laut Auskunft der Stadt Siegburg fallen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht mehr an.

Ich beziehe mich bei der Erstellung dieses Gutachtens auf meine öffentliche Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg.

Hennef, 11.05.2026

Dipl.-Ing. Herbert Barth

Die Weitergabe dieses Gutachtens an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Sachverständigen ist untersagt; sollte dies gleichwohl erfolgen, ist eine Haftung des Sachverständigen aus jedwedem Rechtsgrund gegenüber dem Dritten ausgeschlossen. Im übrigen begründet – auch im Falle der Weitergabe mit Zustimmung des Sachverständigen – dieses Gutachten und der dem zugrunde liegenden Auftrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.